



# Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für von ZEISS übernommene Reparaturen gelten diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Leistungen

- 2.1 ZEISS übernimmt die fachgerechte Erledigung der in Auftrag gegebenen Reparatur an Geräten aus der Herstellung von ZEISS. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart ist, umfasst die Reparatur die Durchführung von Arbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die für ZEISS durch die Angaben des Auftraggebers, durch Prüfung des zu reparierenden Gerätes, sowie im Laufe der Reparatur als erforderlich erkennbar werden.
- 2.2 ZEISS ist berechtigt, Reparaturen durch von ZEISS eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.

## 3. Vergütung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung für die Reparatur errechnet sich aus den erbrachten Einzelleistungen gemäß Absätzen 3.2 bis 3.4. Es kommen die zum Zeitpunkt der Reparatur bei ZEISS geltenden Preise in Anrechnung.
- 3.2 Die Arbeitszeit wird je angefangene Stunde zu den gültigen Stundensätzen für den ZEISS-Geräteservice entsprechend der gegebenen Geräteklasse zzgl. Rüstzeiten und Reisezeiten berechnet. Als Arbeitszeit gelten auch beim Auftraggeber entstehende Wartezeiten.
- 3.3 Benötigtes Material wird gesondert abgerechnet. Verwendet ZEISS bei der Reparatur Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben etc. ist ZEISS berechtigt, zur Vereinfachung der Abrechnung eine Kleinteilepauschale zu berechnen.
- 3.4 Die Versandkosten (Verpackung, Transport und Versicherung) gehen zu Lasten des Auftraggebers. ZEISS ist berechtigt dafür auch eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.
- 3.5 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 ZEISS ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs –wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ab dem Fälligkeitstag– Verzugszinsen in Höhe von 8 (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 4.3 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Auftraggeber kein Kaufmann ist.
- 4.4 ZEISS behält sich die Rücksendung reparierter Geräte per Nachnahme vor.

## 5. Kostenvoranschlag

- 5.1 Die im Kostenvoranschlag genannten voraussichtlichen Reparaturkosten sind Richtwerte, die auf Grund der Angaben des Auftraggebers und nach Prüfung des Gerätes abgeschätzt werden und für deren Richtigkeit ZEISS keine Gewähr übernimmt. Erweisen sich während der Reparatur des Gerätes umfangreichere Instandsetzungsarbeiten als notwendig, so ist ZEISS zur Durchführung der Reparatur ohne Rückfrage beim Auftraggeber berechtigt, wenn die gesamten Reparaturkosten dadurch den Richtpreis um nicht mehr

als 15 % übersteigen. Anderenfalls teilt ZEISS die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags mit und gibt einen neuen Kostenvoranschlag ab.

- 5.2 Nimmt der Auftraggeber aufgrund eines Kostenvoranschlags von der Durchführung oder der Fortsetzung der Reparatur Abstand, ist ZEISS berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.

## 6. Reparaturzeiten

- 6.1 Mit der Ausführung der in Auftrag gegebenen Reparatur beginnt ZEISS innerhalb angemessener Frist. Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wird, sind dem Auftraggeber mitgeteilte Termine für die Fertigstellung unverbindlich. Reparaturen vor Ort führt ZEISS innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für das Reparaturpersonal durch.
- 6.2 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen durch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- und Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferung trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferers, verzögert oder erschwert, verlängert sich die Frist für die Durchführung der Reparatur um die Dauer der Behinderung. Macht eine Partei glaubhaft, dass eine solche Verlängerung für sie unzumutbar ist, so ist sie unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3 Weist der Auftraggeber nach, dass ihm durch von ZEISS zu vertretenden Verzug bei der Reparatur ein Schaden entstanden ist, ist ZEISS im Falle leichter Fahrlässigkeit nur zu einer Entschädigung in Höhe von 1% des steuerlichen Zeitwertes des zu reparierenden Gerätes je vollendete Kalenderwoche, höchstens aber 5% des steuerlichen Zeitwertes des Gerätes, verpflichtet. Weitere Schadensersatzansprüche gegen ZEISS wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

## 7. Transport, Versicherung und Gefahrübergang

- 7.1 Erhält ZEISS keine anderen Weisungen, so wählt ZEISS Versandweg und Versandart für die Rücksendung reparierter Geräte. ZEISS versendet, auch bei Benutzung eigener Transportmittel, auf Rechnung des Auftraggebers. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 7.2 ZEISS versichert die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung eigener Transportmittel gegenüber ZEISS, schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Die Gefahr für Schäden an dem oder Verlust des versendeten Gerätes geht auf den Auftraggeber über, sobald das reparierte Gerät das Werk von ZEISS verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

## 8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ZEISS das Gerät zur Durchführung der Reparaturarbeiten –bei Reparaturen vor Ort zum vereinbarten Termin– zur Verfügung zu stellen und das Reparaturpersonal unaufgefordert über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf das zu reparierende Gerät zu informieren. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das Reparaturpersonal freien und ungehinderten Zutritt hat.
- 8.2 Im Rahmen der Gegebenheiten stellt der Auftraggeber Strom, Wasser, Druckluft und andere Versorgungseinrichtungen, Telefon, Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie ähnliche Einrichtungen zur Benutzung durch das



## Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

Reparaturpersonal kostenlos zur Verfügung und leistet nach den Umständen geeignete Hilfestellung, um eine zügige Durchführung der Reparatur zu ermöglichen.

- 8.3 Im Werk des Auftraggebers etwa bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die ZEISS bei Durchführung der Reparaturaufträge beachten muss, hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal vor Beginn der Reparatur anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit gegebene besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen, behält ZEISS sich eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor.

### 9. Abnahme

- 9.1 Nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. nach Erhalt des reparierten Gerätes ist der Auftraggeber unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Reparatur verpflichtet. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, welche den Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen, verweigern.
- 9.2 Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. Übergabe des reparierten Gerätes, dass er die Abnahme verweigert, so gilt die Reparatur als abgenommen.

### 10. Gewährleistung

- 10.1 ZEISS leistet Gewähr durch kostenlose Nachbesserung der Reparaturarbeiten sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist allerdings nur dann, wenn er ZEISS nachweist, dass eine Reparatur mangelhaft durchgeführt wurde.
- 10.2 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Reparaturauftrags zu verlangen.
- 10.3 Treten an einem reparierten Gerät Mängel auf, die nicht durch eine mangelhafte Reparatur verursacht sind, insbesondere also Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, fallen diese nicht unter die Gewährleistung.
- 10.4 Wenn der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend macht, hat er ZEISS aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten.
- 10.5 Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, bei Verbrauchern 24 Monate. Der Neubeginn der Verjährung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist ZEISS berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

### 11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Wenn das reparierte Gerät durch das Verschulden von ZEISS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 10, 11.2, 11.3 und 11.4 entsprechend.
- 11.2 Für Schäden, die nicht am reparierten Gerät selbst entstanden sind, haftet ZEISS –aus welchen Rechtsgründen auch immer– nur
- bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

- bei Mängeln, die ZEISS arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit ZEISS garantiert hat.

- 11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haftet ZEISS auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Über Ziffern 11.1 bis 11.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

### 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 ZEISS weist darauf hin, dass ZEISS personenbezogene Daten speichert, die mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zusammenhängen und diese Daten auch an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe übermittelt.
- 12.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Reparaturverträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 12.3 Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Allgemeinen Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 12.4 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): ZEISS wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- 12.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 12.6 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.